

Kindergarten

# „Zum Guten Hirten“

Erkersreuth



# Schutzkonzept

## Inhalt

Einleitung / Vorwort	Seite 4
<b>1. Kinderschutz</b>	Seite 4
1.1.Rechtliche Grundlagen	Seite 4
1.2 Risikoanalyse	Seite 8
1.3 Raumkonzept	Seite 8
<b>2. Grundlagen</b>	Seite 13
2.1 Die kindliche Sexualität	Seite 13
2.1 Im Krippen- und Kindergartenalter	Seite 13
2.1.1 Wir beziehen uns dabei, wie oben aufgeführt, auf den BEP und das BayKiBiG.	Seite 13
2.1.2 Was ist kindliche Sexualität überhaupt?	Seite 14
2.1.3 Daraus ergibt sich, dass die kindliche Sexualität sich noch sehr von der Erwachsenen Sexualität unterscheidet	Seite 15
2.1.4. Regeln für sexuelles agieren, Zärtlichkeiten unter Kindern und „Doktorspiele“ in unserer Einrichtung ca. ab 3 Jahren	Seite 15
2.2 Grenzüberschreitendes Verhalten	Seite 17
2.3 Formen der Gewalt	Seite 18
*seelische Gewalt	
*körperliche Gewalt	
*sexuelle Gewalt	
<b>3. Personalführung</b>	
3.1 Grundlagen unserer pädagogischen Arbeit	Seite 22
3.2 Einstellung/ Arbeitsvertrag	Seite 23
3.3 Mitarbeiterjahresgespräch	Seite 24
3.4 Erziehungspartnerschaften, Fort- und Weiterbildung	Seite 24

3.4.1 Fortbildung Kinderschutz und Doktorspiele (Psychologische Beratungsstelle Selb)	Seite 25
3.5 Angemessenes Verhalten von Nähe und Distanz	Seite 25
3.6 Täterstrategien erkennen	Seite 26
3.7 Was ist ein erweitertes Führungszeugnis	Seite 27
3.8 Verhaltenskodex	Seite 28
3.9 Rehabilitation	Seite 30
<b>4. Einrichtungskonzeption</b>	Seite 31
4.1 Beschwerdeverfahren	Seite 31
* Kinder	
* Eltern	
* Mitarbeiter	
4.2 Prävention (Angebot für Eltern und Kinder)	Seite 32
4.3 Kooperation mit Fachstellen	Seite 34
4.4 Partizipation	Seite 35
4.5 UN-Kinderrechte	Seite 36
4.5.1 Kinder über Ihre Rechte/ Grenzen/ Hilfe informieren/ Präventionsangebote	Seite 38
<b>5. Verfahren bei Kindeswohlgefährdung</b>	Seite 38
5.1 Was ist Kindeswohl	Seite 38
5.2 Was ist Kindeswohlgefährdung	Seite 38
5.3 Notfallplan	Seite 39
5.4 Ablaufschema: Handlungsschritte und Dokumentation	Seite 40
<b>Quellenangaben</b>	Seite 42

Anlagen:

1. Hämatomverteilung bei körperlicher Misshandlung (Schaubild)
2. Verhaltenskodex Evangelischer KITA-Verband Bayern
3. Was ist ein „erweitertes Führungszeugnis“?
4. Flucht und Rettungsplan
5. § 45 SGB Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
6. § 8a SGB Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
7. § 47 SGB Meldepflichten
8. § 85 SGB Sachliche Zuständigkeit
9. Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz laut Wikipedia
10. Übersicht-Formen der Kindeswohlgefährdung

## Einleitung:

Kinder und Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen brauchen ein Schutzkonzept. Prävention und Schutz vor allen Formen von Gewalt ist eine Aufgabe von Tageseinrichtungen.

Durch planvolles, konzeptionelles Vorgehen ist das Schutzkonzept ein wichtiger und notwendiger Bestandteil unserer Arbeit.

Nur dadurch ist eine professionelle und qualitativ hochwertige Arbeit im Elementarbereich sicherzustellen.

Es soll einen entscheidenden Beitrag dazu leisten, dass unsere Einrichtung einen sicheren und geschützten Ort für die uns anvertrauten Kinder darstellt, an den Grenzverletzungen oder Übergriffe durch andere abgewendet werden und möglichst keinen Nährboden finden.

## 1. Kinderschutz

### 1.1 Grundsätzliches und rechtliche Grundlagen:

Grundlagen der Kinderschutzkonzepte ergeben sich aus folgenden rechtlichen Rahmenbedingungen:

Aus denen im **Grundgesetz** verankerten Aussagen in **Artikel 1 und 2:**

*„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. „*

Im **Bürgerlichen Gesetzbuch** heißt es in **§1631:**

*„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ - dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auf für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.“*

Die **UN-Kinderrechtskonvention** ist ein **Übereinkommen über die Rechte des Kindes** und verpflichtet die Vertragsstaaten Maßnahmen zu ergreifen, die Kinder vor allen Formen der Gewalt schützen: Dies beinhaltet nicht nur die Formen körperlicher, sondern auch seelischer Gewalt, Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung und des sexuellen Missbrauchs. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind das Recht zu, in allen, das Kind berührende Angelegenheiten, seine Meinung frei äußern zu dürfen und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seines Alters und seiner Reife.

Nach **§ 45 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB)** ist die **Betriebserlaubnis** Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung und für die Förderung nach dem **Bayerischen Kinderbildungs- und**

**Betreuungsgesetz.** Die Erlaubnis ist gemäß Absatz (2) zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist anzunehmen, wenn

┆die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,

┆die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden

┆die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden und

┆zur Sicherung der Rechte von Kindern in der Einrichtung **geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten** Anwendung finden

Mit dem Antrag auf die Erteilung einer Betriebserlaubnis ist die Eignung des Personals durch die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen, sowie von erweiterten Führungszeugnissen nach **§ 30 Absatz 5** und **§ 30a Absatz 1** des Bundeszentralregistergesetzes sicherzustellen. Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen (**spätestens** aber nach **5 Jahren**) erneut anzufordern und zu prüfen.

Im **§47 SGB VIII** sind unverzügliche Meldepflichten des Trägers geregelt. Diese entstehen bei

- Betriebsaufnahme
- bevorstehender Schließung der Einrichtung
- konzeptionelle Änderungen und
- Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen

**§72 SGB VIII** regelt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, der mittel der Vorlage des Führungszeugnisses nach **§30 Absatz 5** und **§ 30a Absatz 1** des Bundeszentralregisters geprüft wird.

Im **§ 8a SGB VIII** und im **§ 9b des BayKiBiG** ist der **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung** für Träger von Kindertageseinrichtungen geregelt.

Laut **§ 8a SGB VIII** haben Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten, gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

**Laut § 1(3) der Ausführungsverordnung zum BayKiBiG** basiert die Arbeit des pädagogischen Personals auf dem **Konzept der Inklusion und der Teilhabe** das die Normalität der Verschiedenheit von Menschen betont, eine Ausgrenzung anhand bestimmter Merkmale ablehnt und die Beteiligung ermöglicht. Kinder mit und ohne Behinderung werden nach Möglichkeit gemeinsam gebildet, erzogen und betreut sowie darin unterstützt, sich mit ihren Stärken und Schwächen gegenseitig anzunehmen. Alle Kinder werden mit geeigneten und **fest im Alltag der Einrichtung integrierten Beteiligungsverfahren** darin unterstützt, ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen sowie ihre **Beschwerdemöglichkeiten** in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen.

Daraus ergibt sich der Auftrag, **alltagsintegrierte pädagogische Angebotsformen zur gemeinsamen Bildung, Betreuung und Erziehung aller Kinder** zu entwickeln. Die Angebotsform eines Eins-zu-Eins-Setting ist im Sinne eines inklusiven Konzeptes damit eine Angebotsform, die, sofern sie überhaupt vorkommt, einer fachlichen Begründung bedarf.

Mitarbeitende sind grundsätzlich über ihre Schweigepflicht und den Datenschutz zu informieren und darauf zu verpflichten. Bezüglich des Umgangs mit personenbezogenen Daten (insbesondere Foto- und Filmaufnahmen) ist mit den Personensorgeberechtigten schriftlich zu klären, was zu welchem Zweck in der Kindertageseinrichtung erhoben, erstellt, wozu verwendet und ggf. weitergegeben wird. Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrages erforderlich ist, besteht keine, die Durchführung dieser Aufgabe einschränkende datenschutzrechtliche Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben wurden (**§64 Abs.1 SGB VIII, §69 Abs.1 Nr. 1 SGB X**). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des **§ 65 und § 64 SGB VIII** zu beachten. Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft in die Anonymisierung der Falldaten – soweit möglich- zu beachten. Kommen der Träger und das Personal im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung zu dem Ergebnis, dass eine Gefährdung des Kindes vorliegt und diese nicht anders abgewendet werden kann, sind sie befugt, das Jugendamt über den Vorfall mit den entsprechenden Daten zu informieren. Es handelt sich um gesetzliche Erlaubnistatbestände, die eine Übermittlung zulassen und zugleich eine strafrechtlich relevante Handlung im Sinne des **§203 Strafgesetzbuch** ausschließen.

Liegen also Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, ist die Einschaltung des Jugendamtes durch Kita-Träger geboten, wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

## Kinderschutz in Trägerverantwortung einer evang. KITA

Vor Ort haben die Träger die Verantwortung, dass Präventionsmaßnahmen nachhaltig umgesetzt werden. Wesentlich sind dabei geklärte Verfahren und Zuständigkeiten bei Interventionen in Verdachtsfällen.

**Mögliche Ziele** von Einrichtungsträgern sind:

Die Kinder unserer Einrichtung werden davor **bewahrt**, durch **akute oder akut drohende Gefahren** durch Misshandlung, Vernachlässigung oder Missbrauch in ihrer Entwicklung Schaden zu nehmen.

Den pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, wie auch dem Träger ist bewusst, dass die **Gefahren** sowohl von dem **sozialen Umfeld** (der ihnen anvertrauten Kinder) als auch von der **Kindertageseinrichtung** selbst ausgehen können.

Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind in diesem Zusammenhang über **die Sicherstellung des Schutzauftrags** nach § 8a SGB VIII bzw. Art. 9b BayKiBiG informiert und handeln entsprechend.

In der Wahrnehmung des Schutzauftrags wird **Transparenz** gegenüber den Betroffenen (Erziehungsberechtigte und Kinder), sowie deren **Partizipation** gewährleistet.

In unserer Einrichtung werden den Kindern, sowie ihren Erziehungsberechtigten **geeignete Verfahren der Partizipation**, sowie **Möglichkeiten der Beschwerde** in persönlichen Angelegenheiten zur Verfügung gestellt.

Zum Schutz der Kinder beschäftigt der Träger Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die **fachlich und persönlich geeignet** sind (gemäß § 72a SGB VIII).

Bei jeder Neueinstellung wird ein **erweitertes Führungszeugnis** gemäß § 30a BZRG verlangt. Zum Schutz der Kinder regelt unsere Einrichtung das Erfordernis eines **erweiterten Führungszeugnisses** gemäß § 30a BZRG für die **ehrenamtlich Tätigen und die Fachdienste**, die in der Einrichtung tätig sind.

Durch die **Festlegung der Verantwortung von Träger, Leitung und pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen**, kommt der Träger seiner Verpflichtung aus der zwischen Kindertageseinrichtung und Jugendamt getroffenen Vereinbarung zur **verantwortlichen Mitarbeit im Rahmen des Kinderschutzes** nach.

## 1.2 Risikoanalyse

Bei der Risikoanalyse geht es hauptsächlich darum, sich dem Gefährdungspotenzial und den Gelegenheitsstrukturen der eigenen Einrichtung bewusst zu werden. Sowohl von den räumlichen Gegebenheiten, im pädagogischen Alltag, in den Arbeitsabläufen und in den organisatorischen Strukturen. Durch die permanente Reflexion und Überprüfung sollen die Risiken für die uns anvertrauten Kinder vor Übergriffen, grenzverletzendem Verhalten und Gewalt in jeglicher Form im Rahmen des Möglichen minimiert und damit Prävention geleistet werden.

Es wird genau reflektiert, ob die vorhandenen Strukturen, Abläufe, Beziehungen, wie auch besondere Vertrauens- und Machtverhältnisse, welche Gewalt, Grenzüberschreitungen und Übergriffe gegen Kinder begünstigen, in der eigenen Einrichtung bestehen.

Im Folgenden werden die Räumlichkeiten unserer Einrichtung beschrieben.

## 1.3 Raumkonzept

In unserer Einrichtung haben die Kinder die Möglichkeit sich in einer geschützten Umgebung zurück zu ziehen. Die Räume ermöglichen es den Kindern zahlreiche Lernerfahrungen zu erleben. Alle Räume auch die Nebenräume sind so gestaltet, dass die Kinder darin viele Anregungen finden um Neues kennen zu lernen und wann immer möglich selbst tätig zu werden. Räume in denen die Kinder ihr Tun selbst partizipieren, oder Ecken für den Rückzug, können von Mitarbeiter/innen gut eingesehen werden.

### **Erdgeschoss:**

#### **Eingangsbereich:**

Die Eingangstür befindet sich im Erdgeschoss. Der Haupteingang ist verschlossen und nur mit Transpondern zu öffnen. Die Mitarbeiter können die Tür bei Bedarf mit einem Summer öffnen. Ist die Haupteingangstür zu lange offen, ertönt ein Warnsignal, sodass hier ein optimaler Verschluss der Einrichtung gesichert ist.

#### **Gruppenräume Kiga I und II / Krippe I und II:**

Die Türen zu den Gruppenräumen verfügen auch im unteren Bereich über Sicherheitsglasfenster, sodass der Raum, sowie der Bodenbereich vor der Türe, vom pädagogischen Personal auch vom Gang aus eingesehen werden. Dies gilt auch für die Türen zum benachbarten Gruppenraum.

#### **Nebenraum Kiga Gruppe I und II /Schlafraum Krippe I und II:**

Das Geschehen in den Nebenzimmern kann durch Glasfenster aus Sicherheitsglas beobachtet werden. Zusätzlich wird im Schlafraum der Krippenkinder generell empfohlen eine durchgehende Aufsicht mit geeignetem Personal zu gewährleisten. Dies ist der einzige Weg, jegliches Haftungsrisiko sowohl in strafrechtlicher Hinsicht, wie auch in zivil- oder arbeitsrechtlicher Hinsicht zum Umgehen. Die Tür zwischen Schlaf- und Gruppenraum wird nie ganz verschlossen und es befindet sich immer mindestens eine weitere Kollegin nebenan.



Zudem sind in den Türen Lüftungsschlitze angebracht, die dem Personal zusätzlich eine auditive Aufsicht ermöglichen.

### **Materialräume Kiga Gruppe I und II und Krippe**

Die Türgriffe an den Türen zu den Materialräumen befinden sich außerhalb der Reichweite der Kinder, damit die Kinder nicht in diese gelangen können.

### **Toiletten/Sanitär Kinder Kiga I und II:**

Die kindgerechten WCs sind mit halbhohen Türen versehen, die die Kinder eigenverantwortlich von innen verschließen können. So werden sie nicht von anderen Kindern in ihrer Intimsphäre gestört. Bei Bedarf können die Erzieher diese aber öffnen. Die Handwaschbecken sind in Kinderhöhe angebracht. In einer von außen nicht einsehbarer Stelle befindet sich Wickelbereich.

### **Gäste-WC und Erwachsenen WC:**

Der Kindergarten verfügt über ein Gäste WC, welches behindertengerecht ausgebaut ist und somit mit einem Rollstuhl leicht zu benutzen ist. Mittels einer Klingel kann man im Notfall Hilfe rufen.

Die Toiletten für Erwachsene befinden sich ebenfalls im Erdgeschoss. Die Türgriffe sind außerhalb der Reichweite der Kinder angebracht, sodass sie nicht selbständig, aus Versehen in diese gelangen.

### **Toiletten/Sanitär Krippe:**

Im Sanitärbereich befinden sich die Wickelbereiche der beiden Krippengruppen mit einer kleinen Badewanne. Ebenso befindet sich dort ein Handwaschbecken für das päd. Personal und zudem eine Kinderdusche.

Die kindgerechten Waschbecken und WCs ermöglichen es selbst den Kleinsten mit etwas Hilfe viel selbstständig zu erledigen.

### **Gang:**

Der Spielgang wird im Lauf des Tages immer wieder vom pädagogischen Personal auf mögliche Gefahrenquellen überprüft.

### **Mittagsküche:**

Die Mittagsküche liegt neben dem Bistro indem die Kinder ihr Essen einnehmen. Diese dürfen die Kinder aus Sicherheitsgründen nicht betreten.

### **Bistro mit pädagogischer Küche:**

Das Bistro ist offengestaltet und beinhaltet eine Pädagogische Küche mit einem E- Herd. Dieser wird mittels eines Schalters, welcher von den Kindern nicht zu erreichen ist, vom Personal zu bzw. nach Gebrauch abgeschaltet.

### **Büro – Leitung:**

Zum Schutz sensibler Daten ist das Büro in Abwesenheit der Leitung geschlossen.

### **Putz-Raum:**

Der Raum für Putzmittel etc. befindet sich im Gang und ist stets verschlossen. Um hinein zu gelangen, benötigt man einen Schlüssel, der separat für die Kinder unzugänglich aufbewahrt wird.

### **Fahrstuhl:**

Der im Gang befindliche Fahrstuhl, darf nur in Begleitung von Erwachsenen, bzw. pädagogischem Personal von Kindern genutzt werden.

### **Treppe:**

An den Wänden bei der Treppe befinden sich Handläufe für Kinder und Erwachsene. Die Kinder werden beim Gang der Treppe aufgefordert diese zu benutzen. Die Treppe dürfen die Kinder nur im Beisein von einer Aufsichtsperson betreten.

### **Gartengeschoss/ Untergeschoss:**

#### **Haushaltsraum:**

Im unteren Kita- Bereich befindet sich ein Haushaltsraum mit einer Waschmaschine und dem Wäschetrockner. Die Türe ist verschlossen zu halten. Die Türgriffe sind außerhalb der Reichweite der Kinder angebracht.

#### **Mehrzweckraum / Bewegungsraum:**

Über einen Gang gelangt man zum Bewegungsraum. Dieser kann bei Bedarf mit Rollos blickdicht gemacht werden. Das Klettergerüst wird mittels Bodenmatten so gesichert, dass die Kinder dieses nicht in einem unbemerkten Zeitpunkt hochklettern können.

Die Turnmaterialien befinden sich im Lagerraum neben an.

#### **Therapieraum:**

Der Therapieraum bietet einen abgeschiedenen Raum zur Förderung von Kindern, zur Aufarbeitung von Erlebten und Aufbau von Fähigkeiten einzelner Kinder.

#### **Personal- Sozialraum:**

Der Personalraum dient dem Personal zu Teamsitzungen und als Erholungsraum für die Pausen. Zudem finden hier in einem geschützten Rahmen die Eltern- und Entwicklungsgespräche statt.

#### **Kneippraum mit Kinder WC:**

##### **Sicherheit für den Kneippraum:**

Der Träger unserer Einrichtung hat der Nutzung der Räumlichkeiten zum Kneippen zugestimmt.

Alle Sicherheitsrelevanten Bereiche wurden von Fachpersonal geplant, geprüft und kontrolliert, z. B. die Laufwege, rutschhemmende Fußböden (Kacheln und Vorleger),

Wasserhöhe, Temperatur des Wassers, Elektrische Anlagen, Kanten und unterkanten der Türen, Steckdosen usw.

Es liegt für jedes mitkneippende Kind eine schriftliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten zum Kneippen des Kindes vor.

Die Regeln für den Kneippraum sind jedem Mitarbeiter bekannt.

### **Regeln für den Kneippraum:**

- Putzen

Der Kneippraum muss nach Beendigung des Kneippens desinfiziert, Wasseransammlungen weggewischt und die Vorleger zum Trocknen aufgehängt werden.

- Anzahl der Kinder

Die Anzahl der Kneippenden Kinder pro Betreuer sind je nach Anwendung auf 2 – 8 Kinder begrenzt.

- Kneippausbildung

Unsere Mitarbeiter besuchen regelmäßig Kneippfortbildungen, oder besitzen schon die Zusatzausbildung „Gesundheitserzieher nach Kneipp“.

- Aufsicht

Kinder sind nie allein im Kneippraum. Wenn Kinder kneippen ist immer mind. 1 Betreuer anwesend. Bei mehreren Kindern entsprechend mehr Betreuer.

- Wasserhöhe

Die max. Wasserhöhe von 20 cm ist jedem Betreuer bekannt und kann durch eine Messeinrichtung kontrolliert werden.

- Temperatur

Es befinden sich zwei (Schwimm-) Thermometer im Kneippraum auf denen jederzeit die Temperatur abgelesen werden kann.

- Barfußschuhe

Alle Kinder die Kneippen, müssen von Zuhause Barfußschuhe mit in die Einrichtung bringen, damit sie beim Kneippen angezogen werden können.

### **Raum zur Archivierung sensibler Daten:**

In diesem Raum werden Daten, deren Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen ist, unter Verschluss aufbewahrt.

### **Garten und Freigelände Kiga Gruppe I und II, sowie Krippe Gruppe I und II:**

Das Freigelände des Kindergartens ist von großen Bäumen umsäumt, unter den Kletter- und Spielgeräten befindet sich eine dicke Hackschnitzelschicht als Fallschutz.

Zudem können die Kindergartenkinder eine Außentoilette mit Hilfe des Personals nützen. In Sichtweite der Gruppenräume sind in einer Grasfläche ein Sandkasten, ein Hoch -Beet und ein Fühl-Pfad eingebettet.

Für die Krippenkinder gibt es einen besonders geschützten Außen- und Spielbereich, welcher von einem Zaun mit einer verschließbaren Tür vom übrigen Freigelände abgegrenzt ist.

In einem Unterbau befindet sich die die Garage für Spielfahrzeuge und Geländespielzeuge.

Die Gartenbeauftragte des Teams, überprüft täglich vor jedem Rausgehen das Außengelände auf unvorhersehbare Gefahrenquellen, welche durch Witterung und Jahreszeit spontan entstehen können.

1x jährlich werden alle Spielgeräte von einem Sachverständigen (TÜV) auf ihre Sicherheit überprüft.

### **Zudem gelten für Alle aufgestellte Regeln in der gesamten Einrichtung:**

Wir unterscheiden zwischen Räumen hoher Intimität, mittlerer Intimität, geringer Intimität und ohne Intimität

#### **Räume mit hoher Intimität:**

Dies sind z. B.: Wickelbereich und Toiletten. Diese Räume sind besonders geschützte Bereiche, da sich hier Kinder ganz oder teilweise ausziehen. Eltern, abholende und andere Personen haben keinen Zugang zu den Kindertoiletten im ganzen Haus. Zur Verfügung stehen ausschließlich die Gästetoiletten.

#### **Räume mittlerer Intimität:**

Schlafbereiche und Kuschecken dürfen von Kindern mit ähnlichem Entwicklungsstand und natürlich nur einvernehmlich Beispielsweise für Körpererkundungen genutzt werden. Eltern sowie Abholende haben keinen Zutritt zu diesen Bereichen.

#### **Räume mit geringer Intimität:**

Bei Anwesenheit des pädagogischen Personals dürfen sich Eltern und andere Personen dort aufhalten.

#### **Räume ohne Intimität:**

Im Eingangsbereich, in den Fluren und im Garten müssen die Kinder angemessen bekleidet sein. Dies ist notwendig um die Privatsphäre der Kinder zu schützen. Eltern und abholende Personen dürfen sich zu den Abholzeiten dort aufhalten. Sobald Personen die Dienstleistungen erbringen, oder Gäste die sich in diesem Bereich aufhalten, ist pädagogisches Personal anwesend.

## 2. Grundlagen

**Um Kinder wirksam vor sexualisierten Übergriffen zu schützen ist es wichtig zu wissen, dass die kindliche Sexualität ein wichtiger Teilbereich der Persönlichkeitsentwicklung eines Menschen ist. Daher wird im bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) und im Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG, §13) die kindliche Sexualentwicklung als Bildungsbereich formuliert.**

### 2.1 Im Krippen- und Kindergartenalter

- erleben die Kinder Sexualität durch Erforschung des eigenen Körpers und angenehme körperliche Empfindungen.
- Kinder gehen dabei spielerisch, spontan, neugierig und unbefangen vor. Sie erforschen ihre Umwelt und naheliegend natürlich auch ihren Körper.

Es ist uns bewusst, dass die sexuelle Entwicklung jedes Kindes auch Teil seiner Persönlichkeitsentwicklung ist. Es ist jedoch wichtig behutsam und sensibel mit diesem Thema umzugehen. Deshalb bieten wir den Kindern einen geschützten Rahmen für sogenannte Doktorspiele. Denn kindliche Sexualität hat nichts in der Schmutzdecke verloren und gehört zu jedem Menschen. Auch im geschützten Rahmen achten und beobachten wir die Kinder und lassen sie mit ihren Fragen nicht alleine.

#### 2.1.1 Wir beziehen uns dabei, wie oben aufgeführt, auf den BEP und das BayKiBiG.

Diese benennen im Bildungsbereich Sexualität folgende Ziele:

- Kinder sollen eine positive Geschlechtsidentität entwickeln, um sich wohlfühlen
- einen unbefangenen und natürlichen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben
- ein Grundwissen über Sexualität erwerben und darüber sprechen können
- ein Bewusstsein über eine persönliche Intimsphäre entwickeln

- angenehme und unangenehme Gefühle unterscheiden können und „NEIN–Sagen“ lernen.

Die kindliche Sexualität beginnt bereits im Mutterleib. In der pränatalen Stufe berührt schon der Fötus seine Genitalien, spielerisch. Babys und Kleinkinder erforschen und entdecken ihre Umwelt und natürlich auch ihren Körper. Sie berühren, begreifen und stecken Dinge in den Mund. Sie ertasten und spüren empfindliche Körperstellen und entdecken Körperöffnungen. Sie testen aus wieviel Kraft sie haben, oder wie laut sie schreien können. In den ersten Lebensjahren spielen das Bedürfnis nach Nähe, Geborgenheit, Zärtlichkeit aber auch sinnliche Nähe und die Lust am eigenen Körper eine sehr wichtige Rolle.

Im Kindergartenalter beginnen die Kinder sich mit ihrem Geschlecht zu identifizieren und setzen sich mit ihrer Geschlechterrolle auseinander. Sie ordnen sich einem Geschlecht zu. Sie vergleichen sich und entdecken bei gleichgeschlechtlichen Spielpartnern und Freunden Übereinstimmungen und bei Kindern des anderen Geschlechts Unterschiede. Dies geschieht häufig beim gemeinsamen Besuch der Toiletten, oder aber bei sogenannten „Doktorspielen“ im geschützten Rahmen. Solche auch visuellen Erfahrungen dienen der Klärung von Fragen und befriedigen die Neugier der Kinder. Auch wird teilweise nachgespielt was die Kinder gesehen, erlebt oder gehört haben.

## **2.1.2 Was ist kindliche Sexualität überhaupt?**

- kindliche Sexualität ist von Geburt an und bereits pränatal vorhanden
- ist fester Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung und Geschlechtsidentität
- kennt keine Trennung zwischen Zärtlichkeit, Sinnlichkeit und genitaler Sexualität, d.h.: Kinder nutzen alle Möglichkeiten um schöne Gefühle zu bekommen, sich wohl und geborgen zu fühlen und ihren Körper kennen zu lernen.
- kindliche Sexualität ist egozentrisch und nicht Beziehungsorientiert
- ist umfassend und kennt viele Formen sinnlichen Erlebens
- ist keine unreife Form der Erwachsenensexualität
- kennt keine festen Sexualpartner\*innen
- ist gekennzeichnet durch Spontanität, Neugier und Unbefangenheit
- orientiert sich an den seelischen Bedürfnissen des Kindes

### **2.1.3 Daraus ergibt sich, dass die kindliche Sexualität sich noch sehr von der Erwachsenen Sexualität unterscheidet:**

Zur Verdeutlichung skizzieren wir diese Unterschiede tabellarisch, wie folgt:

Kennzeichen kindlicher Sexualität	Kennzeichen Erwachsenen Sexualität
Kinder gehen lustvoll, spontan und neugierig vor Ihr Tun ist meist nicht zielgerichtet und von ausprobieren gekennzeichnet	Erfolgt meist beabsichtigt, zielgerichtet und geplant
sexuelle Handlungen werden nicht bewusst als sexuelles agieren wahrgenommen	ist eher auf die genitale Sexualität fixiert
Unbefangenheit der Kinder im Umgang mit ihrem Körper	Befangenheit und Scham ist Bestandteil der Sexualität
lustvolles erleben des Körpers mit allen Sinnen	Erwachsene stellen einen bewussten Bezug zur Sexualität her
Sexualität schafft angenehmen Gefühlen beim sich Ankuseln, Streicheln und Schmusen	ist auf Erregung und Befriedigung ausgerichtet
Vater – Mutter – Kind – Spiele helfen den Kindern bei ihrem Rollenverständnis und ihrer sexuellen Identifikation	unterschiedlichste Formen der Sexualität Leistungsdruck und Fantasien etc.
die sogenannten „Doktorspiele“ sind ein wichtiger Teil der normalen kindlichen Entwicklung	
Ichbezogenheit bei dem Wunsch nach Nähe, Geborgenheit und Vertrauen	häufig auf die Zukunft ausgerichtet Beziehungsorientiert
nicht auf zukünftige Handlungen orientiert, wird im hier und jetzt erlebt	Oft zukunftsorientiert

### **2.1.4.Regeln für sexuelles agieren, Zärtlichkeiten unter Kindern und „Doktorspiele“ in unserer Einrichtung ca. ab 3 Jahren**

- ➔ Die pädagogischen Fachkräfte beobachten unauffällig, trotzdem gibt es Regeln die allgemeingültig sind um Übergriffe und Gefahrensituationen zu vermeiden.
- ➔ Nacktsein ist nicht verboten, aber die Intimsphäre der Kinder hat oberste Priorität. Wir bieten Rückzugsmöglichkeiten (z. B.: Kuschelecke, etc.)
- ➔ Die Freiwilligkeit muss gegeben sein. Man tut nichts gegen den Willen von Anderen.

- Jedes Mädchen, jeder Junge darf selbst entscheiden mit wem er/sie Doktor spielen möchte.
- Kinder müssen in der gleichen Altersgruppe sein. Der Altersunterschied von maximal einem Jahr darf nicht überschritten werden. Denn ältere Kinder könnten Jüngere manipulieren, sodass die Freiwilligkeit nicht gewährleistet ist. Auch andere Faktoren werden berücksichtigt wie die Stellung des Kindes in der Gruppe, der Entwicklungsstand oder die Stärke/Körpergröße der Kinder und deren Spielpartner.
- Die Kinder dürfen einander nicht drohen oder Andere erpressen, um ein Kind zum Mitspielen zu zwingen.
- Kein Kind darf dem anderen weh tun.
- Mag ein Kind nicht mehr „mitspielen“, darf es jederzeit aufhören, selbst den sicheren Ort verlassen, das Spiel beenden. (O. Ton: Ich „mag nicht mehr!“)
- Grundsätzlich gilt: Nein heißt Nein! Jedes Kind hat das Stopp oder Nein des anderen Kindes zu akzeptieren.
- Hören die anderen Kinder nicht auf das Nein, darf sich das Kind Hilfe bei den Erwachsenen, dem pädagogischen Fachpersonal holen.
- Hilfe holen ist kein petzen!
- Es werden keine Gegenstände in Körperöffnungen eingeführt. Niemand steckt einem anderen Kind etwas in Mund, Nase, Ohr, Scheide oder Po. (Dies ist generell gültig).
- Praktikanten, Erwachsene, die pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beteiligen sich nicht an „Doktorspielen“.
- Das pädagogische Fachpersonal beobachtet und interveniert, wenn nötig im Gefahrenfall.
- Wir gehen äußerst sensibel mit den Kindern um und ermöglichen ihnen in geschütztem Raum ihrem Alter entsprechend ihrer Neugier nachzugehen. Es erfolgt kein bewerten oder abwerten.
- Wir beantworten die Fragen der Kinder ohne Scham und benennen die Sexualorgane mit ihrer richtigen Bezeichnung.

•Durch die genannten Regeln geben wir den Kindern Antworten und einen sicheren Rahmen an dem sie sich z.B.: beim erforschen ihres Körpers orientieren können. So können sie wichtige Entwicklungsschritte in diesem Bildungsbereich tun, ohne dass wir sie alleine lassen.

•Da wir die Bedürfnisse der Kinder nicht werten oder abwerten versuchen wir die Kita – Kinder zu stärken. So lernen sie ihre Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen und können damit selbst Grenzen setzen.

•Die pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen verhalten sich achtsam und einfühlsam. Durch unsere Vorbildfunktion erfahren die Kinder, dass andere Kinder und Erwachsene ihre Grenzen ernst nehmen und diese zu respektieren haben.

•Ca. ab dem vierten und siebten Lebensjahr entwickeln Kinder Schamgefühle. Wir achten die Intimsphäre der Kinder, d.h. die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bieten den Kindern z.B.:



Hilfe beim Gang zur Toilette an, gehen aber nicht ohne zu fragen zu ihnen in die Toilettenkabine, u.v.m.

- So wird das Schamgefühl der Kinder nicht verletzt. Die Kinder erleben Autonomie. Sie können die Hilfe ausschlagen und erkennen, dass die Freiwilligkeit immer das oberste Gebot ist, d.h. auch Erwachsene dürfen sich nicht über ihren Willen hinwegsetzen.
- Selbstbestimmung: Kinder haben das Recht über ihren Körper selbst zu bestimmen und Grenzen zu setzen. Mitarbeitende zeigen den Kindern ebenfalls Grenzen auf und vermitteln den Kindern so, wie man richtig Grenzen setzt. (lernen am Modell)
- Bei dem Bildungsbereich Sexualentwicklung ist es wichtig einen engen, vertrauensvollen Umgang zwischen den Eltern und unserem päd. Fachpersonal aufzubauen. Damit evtl. auftretende Ängste thematisiert und abgebaut werden können.
- Auch ist es uns wichtig den Kindern die korrekte Bezeichnung der Geschlechtsteile zu vermitteln. Wir sind offen für evtl. Fragen der Kinder und beantworten diese altersgerecht und ohne Scham. Es ist jedoch nicht unsere Aufgabe die Kinder aufzuklären. Dies obliegt allein den Eltern.

### **Die aufgezeigten Punkte schaffen Voraussetzungen für**

eine individuelle, glückserfüllte sexuelle Persönlichkeitsentwicklung  
die Entwicklung von Sprachfähigkeit und Empathie auch in diesem Bildungsbereich  
die Prävention vor sexueller Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffen

### **Trotz aller Risikoanalysen und Aufmerksamkeit des päd. Fachpersonals kann man niemals ganz ausschließen, dass Kinder untereinander übergriffig werden.**

Nicht alle Vorfälle werden sofort als Übergriff erkannt, da die betroffenen Kinder oftmals konträres Verhalten zu ihrem Erleben, ihren Gefühlen und zum Geschehen zeigen.

Zudem haben viele Kinder noch nicht gelernt anderen Kindern, aber auch Erwachsenen gegenüber klare Grenzen auf zu zeigen.

Hier ist das Feingefühl und das Fingerspitzengefühl der Erzieher und Erzieherinnen gefragt, die ggf. nachfragen und falls nötig einschreiten.

## **2.2 Grenzüberschreitendes Verhalten**

Der Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen ist eine zentrale Aufgabe unserer evangelischen Kindertagesstätten, die unter anderem im Bundeskinderschutzgesetz (2012) gesetzlich verankert ist. Es werden die Voraussetzungen in den Einrichtungen geschaffen,

damit Kinder und Eltern sich darauf verlassen können, dass dort größtmögliche Sicherheit gewährleistet ist. Bei den Begriffen Kinderschutz und Kindeswohl wird meistens an sexuelle oder gewaltvolle körperliche Übergriffe gegenüber Kindern gedacht. Die Frage, welche kleinen und versteckten, oft nicht gewollten Grenzüberschreitungen im Alltagshandeln passieren und Erfahrungseindrücke bei Kindern hinterlassen, bleibt häufig unbeachtet.

## **2.3 Formen der Gewalt**

### **Definition: Was ist Übergriffigkeit unter Kindern**

Ein sexueller Übergriff unter Kindern oder Jugendlichen liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden, bzw. das betroffene Kind diese unfreiwillig duldet, oder sich unfreiwillig daran beteiligt.

Wichtig: Bei sexuellen Übergriffen unter Kindern spricht man grundsätzlich von betroffenenen und übergriffigen Kindern und nicht von Opfern oder Tätern.

## **Verfahrensablauf bei sexuell übergriffigen Verhalten unter Kindern innerhalb der Kita**

Wir schreiten ein, d.h. der Übergriff wird unmittelbar beendet. Zuerst werden beide Parteien (Kinder) getrennt.

Es gibt kein beobachten und kein abwarten.

Es finden Einzelgespräche mit den beteiligten Kindern statt.

Zuerst mit dem betroffenen Kind. Dies geschieht in einem geschützten Rahmen. Wir trösten, zeigen Verständnis und kritisieren das Kind nicht wegen fehlender Gegenwehr etc.

Das Kind soll erkennen, dass es uns erzählen kann was passiert ist und dass wir zu ihm stehen. Dies heißt: Wir leisten Vertrauensarbeit.

Aber auch mit dem übergriffigen Kind wird das Geschehen nachbesprochen. Wir beschreiben dem Kind was wir beobachtet haben. Das Gespräch ist kein Verhör. Wir stellen keine Fragen und verurteilen das Kind nicht als Person, sondern bewerten nur das Verhalten des Kindes. Wir bleiben im Gespräch stets auf der Sachebene.

Die Leitung wird vom Vorfall in Kenntnis gesetzt.

Pädagogische Maßnahmen werden ergriffen:

- Wir schränken ggf. den Radius der Kinder ein.

- Den Kindern muss Gelegenheit gegeben werden die Situation selbst zu verbessern, d.h. den Konflikt selbst zu lösen.
- Wichtig kann es sein den Kindern Lösungsansätze anzubieten.

Die jeweiligen Elternteile werden informiert.

Es finden getrennte Elterngespräche statt.

Wir nehmen die Sorgen der Eltern ernst und versuchen diese für einen sachlichen Umgang mit dem Konflikt zu gewinnen.

Wir sprechen mit den Eltern über deren Kind, erkundigen uns nach dem Befinden ihres Kindes.  
- Was hat das Kind zu Hause erzählt.

Bei unüberbrückbaren Differenzen wird eine Fachberatungsstelle, oder die insofern erfahrene Fachkraft hin zu gezogen.

Beide betreffende Kinder werden weiter vom pädagogischen Fachpersonal beobachtet. Es ist wichtig, ob es sich um ein einmaliges Geschehen handelt, der Übergriff aus Neugierde geschah oder ob das übergriffige Kind Macht ausübt.

Bei sexuelle Übergriffen von Kindern und Jugendlichen, welche massiv sind, wiederholt stattfinden, mit Drohungen verbunden sind und sich durch pädagogische Intervention nicht stoppen lassen, ist die Einrichtung verpflichtet, sich Hilfe und fachliche Unterstützung zu holen. Siehe auch §8a und §8b Sozialgesetzbuch (SGB VIII) **Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs des Bundes „Kein Raum für Missbrauch“**

**Meist finden sexuelle Übergriffe unter Kindern seltener im geschützten Raum der Kita statt. Kindesmissbrauch geschieht statistisch gesehen am häufigsten im sozialen Nahraum der Kinder. So können auch ältere Geschwister, Cousin, Cousinen etc. aus dem sozialen Nahraum übergriffig gegen Kinder sein. Häufig wird ein Machtgefälle genutzt, Druck auf die Kinder ausgeübt, den Kindern gedroht. Oder man verpflichtet sie nichts weiter zu erzählen, weil das gemeinsame Tun geheim bleiben muss.**

**Jedoch gilt es zwischen sexueller Übergriffigkeit unter gleichaltrigen Kindern und sexuellem Missbrauch/sexueller Gewalt gegen Kindern durch Erwachsene oder ältere Jugendliche zu unterscheiden. Zum besseren Verständnis zeigen wir hier eine genaue Definition auf.**

**Definition – sexueller Missbrauch:**

Sexuelle Gewalt gegen Kinder liegt vor, wenn ein Erwachsener / eine Erwachsene oder ein Jugendlicher, eine Jugendliche sexuelle Handlungen an oder vor dem Kind, oder einem einer Jugendlichen vornimmt und dabei seine/ ihre Machtposition, das Vertrauen oder die Abhängigkeit des Kindes bzw. des/der Jugendlichen ausnutzt. Das Kind, der oder die Jugendliche aber auf Grund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Solche Handlungen können sein:

- Berührungen des Intimbereichs des Kindes: Scheide, Penis, Brust oder Po
- Eindringen in Körperöffnungen wie Scheide, Mund und Po, z.B.: mit den Fingern, dem Penis oder einem Gegenstand
- Sexuelle Handlungen von einem Kind oder Jugendlichen an sich vornehmen zu lassen
- Kinder und Jugendliche bei sexuellen Handlungen zusehen zu lassen
- Erstellung, Vertrieb, Erwerb, Handel und Benutzung von kinder- und jugendpornografischen Materialien
- Übergriffe durch Wort und Bild: über Chat, Handy oder Online -Netzwerke

**(Entnommen: Berufsgruppe gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen Würzburg, c/o pro familia Fachberatungsstelle Würzburg)**

**Solche Übergriffe sind nach §§ 174 /§§ 176 StGB strafbar!**

⇒ Bei sexual Taten im sozialen Nahraum der Kinder unterscheidet man zwischen innerfamiliär und außerfamiliär sexualisierter Gewalt gegen Kinder.

⇒ **Innerfamiliärer Missbrauch:** Innerhalb ihrer Familie erleben diese Kinder sexuelle Übergriffe durch Familienmitglieder wie ältere Geschwister, Opa, Oma, Mutter, Stiefvater, Onkel, Vater u.s.w.

• Bedeutsam ist, dass die Kinder sich Familienmitgliedern nicht anvertrauen können, oder wollen.

• Der Missbrauch führt zu einer Isolierung innerhalb des Familiensystem.

• Da die Täter Teil der Familie sind, handelt es sich oft um Personen die das Kind liebt oder von denen das Kind abhängig ist.

• Deshalb werden die Kinder in ihrer Beziehungsgestaltung zu anderen Menschen verunsichert.

• Dies führt zu einem generellem Vertrauensverlust gegenüber anderen Menschen und Ängsten, bis zu psychischen oder psychosomatischen Beschwerden, welche die Kinder gesundheitlich einschränken und psychisch belasten.

⇒ **Außerfamiliärer Missbrauch**

Auch hier gilt selten ist der Missbrauchende dem Kind völlig fremd. Er/ sie gehört meist zum sozialen Nahraum des Kindes oder dessen Familie: Verwandte, Babysitter/ Babysitterinnen, Trainer/ Trainerinnen, Bekannte, Väter und Mütter von Freunden, sowie ältere Bekannte

Kinder, etc.. Oft wird den Kindern verboten darüber zureden was geschehen ist, ihnen gedroht und den Kindern eine Teilschuld am Geschehen gegeben.

**Den päd. Fachkräften in der Institution Kita kommt hier eine kontrollierende Rolle zu. Sie bemerken oft zuerst Veränderungen am Verhalten der Kinder, die auf Missbrauch hin deuten können.**

⇒ **Sexueller Missbrauch in Institutionen:**

**Hierbei handelt es sich um sexualisierte Gewalt an Kindern und Schutzbefohlenen durch Personal (Leitungskräfte, fachliche oder andere Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen, Praktikanten/ Praktikantinnen oder ehrenamtliche Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen)**

**Wir sind uns im Klaren, dass sich die missbrauchenden Täter in vollem Bewusstsein Tätigkeitsfelder suchen, die ihnen einen Zugang zu Kindern als mögliche Opfer bieten. Ihre Taten sind geplant und perfide. Sie tarnen sich als Freund, bauen ein Vertrauensverhältnis zu den Kindern auf und sorgen dafür, dass sie nicht entdeckt werden.**

**Eine wichtige Maßnahme innerhalb unserer Einrichtung ist das „Mehr-Augenprinzip“ und das fachlich know how unseres pädagogischen Personals.** Dieses wird im Rahmen von Fortbildungen über dieses Thema geschult und sensibilisiert, damit unsere Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen Täterstrategien schnell entlarven können.

⇒ **Außerdem gibt es innerhalb der Einrichtung Zonen, die für abholende Personen, Besucher, Handwerkerdienste –und nicht pädagogische Mitarbeiter während des laufenden Betriebs tabu sind, da sich hier Kinder teilweise oder ganz entkleiden. Das sind z. B.: WC und Wickelbereich, Kneippaum, Bewegungsraum.**

➤ **Diese dürfen von Außenstehenden bei vollem Betrieb nicht betreten werden. Bei Abholung von Kindern durch abholberechtigte Personen, stehen diesen mit dem abzuholenden Kind, die Besuchertoiletten zu Verfügung.**

➤ **Falls handwerkliche Tätigkeiten tagsüber durchgeführt werden müssen, können die Kita-Kinder Toiletten in einem Bereich der Kita nutzen in der keine fremden Arbeiter arbeiten. Kita Kinder gehen in Begleitung der Erzieherinnen z. B. auf die Toiletten in der Krippe oder auf das WC im Kneippaum und Krippenkinder können ebenfalls von uns begleitet zum Wickeln etc. den Wickelbereich der Kita nutzen.**

➤ **Wir lassen die uns anvertrauten Kindern nicht mit Handwerkern etc. im Gang alleine. Es ist uns klar, dass Kinder sich für die Handwerker und ihre Arbeit interessieren, weshalb immer eine Beaufsichtigung z. B.: im Gang oder Nebenzimmer durch uns gewährleistet ist, d. h. wir begleiten die Kinder dort hin, damit sie ihre Neugierde an solchen Arbeiten befriedigen können.**

## 3. Personalführung

### 3.1 Grundlagen unserer pädagogischen Arbeit

#### Prävention als Erziehungshaltung

In Bereichen, in denen Kleinst- und Kleinkinder ein Vertrauensverhältnis zu Erwachsenen aufbauen und von ihnen abhängig sind, wird Präventionsarbeit betrieben. Dies geschieht in unserem pädagogischen Alltag allgegenwärtig. Das Team im Kindergarten „Zum guten Hirten“ berät und reflektiert sich regelmäßig in Teamsitzungen, Seminaren und im gemeinsamen Austausch, wo Probleme auftreten könnten und wie damit umgegangen wird und diese gelöst werden. Wichtig in unserer präventiven, päd. Arbeit ist der Schutz der uns anvertrauten Kinder, sowie ihrer Privat- und Intimsphäre. Es kommt z. B auch mal vor, dass Kinder sich mal einnässen oder einkoten, hierbei achten die päd. Fachkräfte darauf, dass sich das Kind in einem geschützten Rahmen und vor den Blicken anderer geschützt umziehen kann. Ebenso wird hier beim hausinternen Kneipen der Kinder darauf geachtet. Sie sind stets bekleidet und können sich in geschütztem Rahmen umziehen, sollten sie doch einmal nass werden.

Die Kinder sind in einem Alter, in dem sie sich und ihren Körper entdecken und kennenlernen. Sie finden heraus und spüren, was ihnen gefällt bzw. nicht gefällt. Wo und womit sie sich wohl oder auch nicht wohl fühlen. Ebenso was sie mögen oder eben auch nicht. Bei uns in der Einrichtung werden die Kinder auch nicht zum Essen gezwungen. Sie entscheiden selber, was und wieviel sie essen möchten. Wir als päd. Fachkräfte begleiten die Kinder, helfen und unterstützen sie, wo nötig. Gerade auch die Kleinstkinder in der Krippe, sind häufig noch nicht in der Lage ihre Gefühle und Bedürfnisse verbal auszudrücken. Hierbei ist genaues beachten und beobachten der Signale der Kinder durch Mimik, Gestik und Verhalten wichtig.

Die nachfolgend erarbeitete Verhaltensampel dient allen Mitarbeitern der Einrichtung als Verhaltenskodex

#### Rotes Verhalten

Diese Verhalten ist immer falsch und dafür können Erzieher/Innen angezeigt und bestraft werden

Jegliches Verhalten von psychischer, physischer und sexueller Gewalt

#### Gelbes Verhalten

Diese Verhalten ist falsch, pädagogisch kritisch und für die Entwicklung der Kinder nicht förderlich

- Bloßstellen, auslachen
- Drohende Gesten/böse und aggressive Blicke
- Jemandem körperlich, gegen dessen Willen/Bedürfniss, zu nahe kommen
- Lautes reden oder schreien
- Benachteiligen/bevorzugen



- Bedürfnisse ignorieren
- Regeln aus eigener Willkür
- Ignorieren/ausgrenzen
- Über Kinder, in dessen Anwesenheit, sprechen
- Beschimpfungen
- Keine Geschlechterklischees

### Grünes Verhalten

#### Diese Verhalten ist pädagogisch sinnvoll

- Vertrauen, Achtsamkeit, Verständnis, Respekt, Zuverlässigkeit, Fairness
- Anfassen von Kindern in Gewaltsituationen
- Gegenseitig ausreden lassen
- Kinder haben das Recht auf freie Meinungsäußerung
- Gegenseitiges Zuhören und Wahrnehmen
- Regeln und Konsequenzen werden mit den Kindern überlegt und besprochen
- Kinder zu selbstbewussten und eigenverantwortlichen Persönlichkeiten erziehen
- Grundbedürfnisse achten
- Privat- und Intimsphäre achten
- Mitbestimmung und -gestaltung der Kinder ermöglichen
- Ernährung und Körperhygiene besprechen, erleben und üben
- Beobachten der Kinder- Entwicklung und Situation im Blick behalten (Beobachtungsbögen)
- Situatives Handeln und Arbeiten
- Rahmen für Konfliktlösungen geben
- Krippenkinder lernen altersentsprechend Grenzen zu setzen („Stop“zeigen, sagen)
- Elterngespräche bei auftretenden Schwierigkeiten, Auffälligkeiten
- Genereller Austausch mit Eltern/Entwicklungsgespräche

## **3.2 Einstellungen/ Arbeitsvertrag**

Bei unserem Einstellungsverfahren und den Vorstellungsgesprächen wird unter anderem gezieht nachgefragt, ob man sich mit den Werten und Richtlinien der ev. Kirche identifizieren kann und ob man bereit ist nach diesen Richtlinien zu arbeiten.

Im Arbeitsvertrag wird per Anlage und einer Klausel des Dienstvertrags eine Selbstverpflichtung (gemäß § 6) nach oben genannten Richtlinien unterschrieben.

Zu den Werten und Richtlinien der ev. Kirche gehören unter anderem:

- Beachtung der Kirchliche Vorschriften
- Die Werte des Evangeliums in der Einrichtung zur Geltung zu bringen
- Keine Zugehörigkeit zu Sekten und religiösen Vereinigungen

- Würde der Kinder zu achten,
- Verantwortungsbewusstsein für die Kinder übernehmen,
- Respekt vor den Bedürfnissen der Kinder zu haben,
- Toleranz/ Gleichheit zu leben,
- Zuverlässigkeit, Ehrlichkeit, Hilfsbereitschaft,
- Gesundheit, Sicherheit,
- Gerechtigkeit
- usw.

Auch ist die Bereitschaft zur Erweiterung des fachlichen Könnens teil des Vertrages.

Das Vorlegen eines erweiterten Führungszeugnisses vor Arbeitsbeginn ist Pflicht.

Konzeption und Schutzkonzept werden mit der neuen Kraft erörtert.

Dazu gehört auch die Checkliste für Kindeswohlgefährdung und sexueller Übergriff.

### **3.3 Mitarbeiterjahresgespräche**

Im Mitarbeitergespräch wird der persönliche Arbeitsbereich eines/ einer Mitarbeitenden zum Thema. Es ist ein Vier-Augen-Gespräch zwischen Mitarbeitenden und direkten Vorgesetzten. Es hat in besonderer Weise die Arbeitsfähigkeit des/ der Mitarbeitenden im Blick. So bietet dieses Gespräch die regelmäßige Möglichkeit der Kommunikation zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitenden jenseits tagesaktueller Themen des Dienstes und der Arbeitsorganisation. Es eröffnet auch den Blick auf wünschenswerte oder notwendige Veränderungen und Entwicklungen.<sup>1</sup>

### **3.4 Erziehungspartnerschaften, Fort- und Weiterbildung**

„Wir pflegen mit den Eltern einen respektvollen Umgang und wollen mit ihnen gemeinsam eine bestmögliche Förderung ihres Kindes erreichen.“

Durch regelmäßige Infobriefe, Elternveranstaltungen (Elternabende Vorträge etc.) sowie regelmäßigen Elterngesprächen, tägliche Tür- und Angelgespräche und dem bereitstellen von Informationsmaterial wie der Konzeption, das Schutzkonzept, Flyer, Fachliteratur bekommen Eltern Klarheit darüber, was für den Schutz der Kinder in unserer Einrichtung getan wird und welche Regeln in unserem Haus gelten. Ebenso achten wir hierbei auf die Einhaltung.

Durch inhaltlich gute Informationen werden die Eltern/Erziehungsberechtigten in ihrer Erziehungskompetenz gestärkt und in ihrem Erziehungsverhalten begleitet. Es gibt klare Aussagen von uns als Einrichtung, was von den Eltern bei uns erwartet wird.

Unsere pädagogische Konzeption, unsere Leitlinien, sowie unser Schutzkonzept, diverses Informationsmaterial und unsere Infobriefe sind für die Eltern in der App einsehbar.



## **Aus- und Fortbildung**

„Wir bilden uns regelmäßig fort und sind stets im regen Austausch miteinander.“

Durch regelmäßige Aus- und Fortbildungen sowie Weiterbildungen, Austausch mit Fachdienststellen und der Aufsichtsbehörde, möchten wir sicherstellen, dass wir den Schutz der uns anvertrauten Kinder und die Vorbeugung von sexuellem Missbrauch nicht aus den Augen verlieren.

Die Inhalte der Fortbildungen werden in Teamsitzungen an die Kollegen weitergeben. Teamsitzungen finden bei uns einmal wöchentlich regelmäßig statt. Jeder Mitarbeiter hat dort die Möglichkeit, sich mit den Kollegen auszutauschen (Kollegiale Beratung, Beobachtungen, Auffälligkeiten etc...) und gemeinsam zu schauen, wie weiter vorgegangen wird, bzw. vorgegangen werden muss. Die Inhalte der Teamsitzungen werden schriftlich festgehalten.

### **3.4.1 Fortbildung zum Thema Kinderschutz und Doktorspiele**

- Teamfortbildung der Psychologischen Beratungsstelle Selb im März 2022 über die Themen: Kindeswohlgefährdung und Doktorspiele.
- Neue Mitarbeiter ohne gleichwertige Fortbildungen bekommen diese in schriftlicher Form zum Erarbeiten

## **3.5 Angemessenes Verhalten von Nähe und Distanz**

Die Kinder haben ein Bedürfnis nach körperlicher Nähe und Zuwendung. Dieses geht allerdings immer vom Kind aus und richtet sich nicht nach den Bedürfnissen der Erwachsenen. Wir gehen auf die Kinder ein, ziehen aber auch klare Grenzen. So z.B. lassen wir uns von den Kindern nicht auf den Mund küssen, oder ziehen sie auf unseren Schoß. Wir erwidern, wenn das Kind von sich aus signalisiert, dass es auf den Schoß genommen werden möchte, oder Zuwendung/Trost braucht. Wenn bei uns in der Kita ein Kind nicht von einer Mitarbeiterin gewickelt oder zum Toilettengang begleitet werden möchte, so übernimmt dies, wenn möglich, eine andere Mitarbeiterin. Hierbei kann auch zur Motivation das Prinzip der positiven Verstärkung bzw. Belohnungssystem angewendet werden. Die Kinder ziehen sich auch, wenn es möglich ist, selbständig an und aus, z.B. beim Gang zur Toilette, oder vor und nach dem Schlafen, je nach Alter und Entwicklungsstand der Kinder. Sie sollen hierbei gefordert und gefördert, aber nicht überfordert und zur Selbständigkeit erzogen werden. Die Erzieher und Erzieherinnen stehen jederzeit helfend und unterstützend zur Seite. Das pädagogische Personal bespricht auch immer mit dem Kind, was als nächstes passiert, um grenzverletzendes Verhalten zu vermeiden, so z. B. wird dem Kind nicht ohne Ankündigung Nase oder Mund abgewischt. Wenn Kinder traurig, müde, ängstlich sind, oder Schutz und Trost brauchen suchen sie die Nähe der Erzieher/ Erzieherinnen. Ebenso respektieren wir, wenn ein Kind körperliche Nähe ablehnt.

### **3.6 Täterstrategien erkennen**

Um unseren Schutzauftrag zu komplementieren ist das Wissen über Täterstrategien unerlässlich.

Täterstrategien sind z. B:

1. Vertrauensaufbau zum Opfer und seinem Umfeld (Gefälligkeiten, Geschenke, Komplimente, Hilfsangebote) => Vernebelung der Wahrnehmung des Opfers und aller schützenden Personen
2. Schleichende Sexualisierung der Beziehung und „Grooming“: Gelegenheiten schaffen, verbale und körperliche Desensibilisierung, uneindeutige (!) Situationen herstellen, Intensivierung der Übergriffe
3. Weitere Manipulation der Gefühle des Opfers
4. Isolation (um Wege zur Hilfe abzuschneiden), Kontrolle und Diffamierung des Opfers („Die lügt öfters, fantasiert...“)
5. Bestechung und Geheimnis
6. Einschüchterung und Schuldgefühle als Druckmittel

### **Täterstrategien, um die Wahrnehmung des kollegialen Umfeldes zu vernebeln**

- Der Täter verhält sich gegenüber Kollegen oder Angehörigen besonders engagiert
- Er zeigt sich als fürsorglicher und liebevoller Helfer
- Er demonstriert, dass er das bessere Verhältnis zum/zur Schutzbefohlenen hat
- Er hat immer eine Erklärung, wenn jemandem etwas auffällt
- Er spielt u. U. Angehörige, KollegInnen und Opfer gegeneinander aus (z.B. Streit provozieren)

### **Strategien der Täter und Täterinnen in Institutionen Wahl von Beruf und Arbeitsplatz:**

- Tätigkeiten im pädagogischen, medizinischen, seelsorgerischen oder therapeutischen Bereich
- Wahl von Einrichtungen, in denen die Wahrscheinlichkeit relativ gering ist, dass Missbrauchshandlungen bekannt werden

- Wahl von Einrichtungen mit bestimmten Kulturen, Rechtsverständnissen, Leitungsstrukturen und Arbeitsstilen

## **Strategien der Täter und Täterinnen in Institutionen Strategien am Arbeitsplatz:**

- Gelegenheiten schaffen, um mit Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen allein zu sein
- Übernahme (in)offizieller Leitungs-/ Machtpositionen
- Wahrnehmung der Kollegen und Kolleginnen vernebeln (z.B. großes Engagement zeigen, sich als Leistungsträger der Institution oder fortgeschrittener Sexualpädagoge/Kinderschützer zeigen)

2

### **3.7 Was ist ein "erweitertes Führungszeugnis"?**

Ein „erweitertes Führungszeugnis“ wird nach § 30 a Abs. 1 BZRG erteilt, wenn dies in gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen ist, oder wenn das Führungszeugnis für die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a des 8. Buchs Sozialgesetzbuch, eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder eine Tätigkeit benötigt wird, die in vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

Bei der Antragstellung ist eine schriftliche Aufforderung der Stelle vorzulegen, die das "erweiterte Führungszeugnis" verlangt und in der diese bestätigt, dass die Voraussetzungen des § 30a Abs. 1 BZRG für die Erteilung eines solchen Führungszeugnisses vorliegen. Bei Selbständigen reicht die Bescheinigung der Antrag stellenden Person aus.

Von einem regulären Führungszeugnis unterscheidet sich das "erweiterte Führungszeugnis" hinsichtlich seines Inhalts. Im Interesse der Resozialisierung des Verurteilten bestimmt § 32 Abs. 2 BZRG, dass in den dort aufgeführten Fällen im Register eingetragene Entscheidungen nicht in ein Führungszeugnis aufgenommen werden. Ausgenommen von dieser Privilegierung sind generell Verurteilungen wegen einer Sexualstraftat nach den §§ 174 bis 180 oder § 182 des Strafgesetzbuchs (StGB). Verurteilungen wegen weiterer Sexualdelikte (§§ 180 a, 181 a, 183 bis 184g StGB) oder nach den für den Schutz von Kindern und Jugendliche ebenfalls besonders relevanten Straftatbeständen der §§ 171, 225, 232 bis 233 a, 234, 235 oder 236 StGB sind bei Vorliegen einer der Ausnahmen des § 32 Abs. 2 Nr. 3 bis 9 BZRG dagegen nicht in ein Führungszeugnis aufzunehmen, es sei denn, es wird ein „erweitertes Führungszeugnis“ beantragt. In diesem Fall sind Verurteilungen wegen der genannten Straftatbestände ungeachtet der Ausnahmeregelungen des § 32 Abs. 2 BZRG aufzuführen.

Das Bundeszentralregister sendet das **erweiterte Führungszeugnis** an den/die Mitarbeiter/in. Das **erweiterte Führungszeugnis** darf höchstens 3 Monate alt sein und muss **alle 5 Jahre** erneut beantragt werden.

## **3.8 Verhaltenskodex**

**Dem Schutz, der Fürsorge, der Erziehung und Bildung und der Wahrnehmung der Rechte der Kinder sind wir verpflichtet. Auf der Grundlage eines Menschenbildes, das alle als liebenswerte Geschöpfe Gottes annimmt, pflegen wir einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander.**

### **Wir verpflichten uns zu folgenden Grundsätzen:**

1. Wir wollen mit unseren menschlichen und unserem pädagogischen Handeln die alltäglichen Erfahrungen von Selbstwirksamkeit gewährleisten. Respekt und Wertschätzung sollen erlebbar werden. Wir bieten Hilfe in Not an und nehmen sie in Anspruch. So stärken wir Menschen in ihren Möglichkeiten zur Teilhabe und Selbstbestimmung.
2. Abwertendes, erniedrigendes, gewalttätiges, bloßstellendes, diskriminierendes und sexistisches Verhalten in verbaler und nonverbaler Form wird von uns thematisiert und nicht toleriert.
3. Zum Verständnis unserer Fehlerkultur gehört es, Fehler und Überforderungen anzusprechen, nicht wegzusehen und unter Mitarbeitenden und in der Trägerschaft eine Atmosphäre des Aufarbeitens zu schaffen. Es gibt keine Kultur des Schweigens. Fehler- als potentiell möglich in der alltäglichen Praxis- werden thematisiert und reflektiert. Damit werden Veränderungsprozesse für die Zukunft möglich.
4. Wann die Darbietung eines Angebotes (Tagesablauf, Morgenkreis, Essen, Ruhebedarf,) mit seinem Ablauf für Kinder grenzwertig wird, haben wir im Blick. Die aktive Beteiligung von Kindern an den sie betreffenden Abläufen und Entscheidungen wird von uns ermöglicht. Erziehung braucht eine Kultur der Beteiligung.
5. Das Thema „Kindliche Sexualität“ hat aufgrund des Spannungsfeldes zwischen altersangemessener Aktivität und Übergriffen unsere Aufmerksamkeit. Es gehört zum Bereich der Sozial- und Persönlichkeitsbildung und ist in unserem Konzept verankert. Durch klare Regeln für Rollenspiele, die wir mit den Kindern entwickeln, üben, prüfen und wiederholen, beugen wir Grenzverletzungen und Übergriffen - auch von Kindern untereinander- vor. Eine Kriminalisierung von Kindern bei Übergriffen wird von uns vermieden.
6. Wir pflegen eine beschwerdefreundliche Einrichtungskultur. Wir bemühen uns, bei den Kindern entwicklungs- und altersgemäße Formen des Ausdrucks von Beschwerden wahrzunehmen. Das Wegdrehen des Kopfes, Schreien, blasse Hautfarbe oder Weinen sind Ausdruck von Unwohlsein und ggf. erlebtem Übergriff, der eine Verhaltensveränderung unsererseits notwendig macht. Im Rahmen einer Beziehungsvollen Pflege achten und wahren wir die Intimsphäre der Kinder. Formen der Beteiligung und der Rückmeldung/Beschwerde sind für Eltern und Kinder entwickelt. Sich beschweren dürfen und können schützt die Kinder vor Übergriffen
7. Kollegiales Korrigieren im Bereich wahrgenommener Grenzverletzungen gehört zur Einrichtungskultur. Ein „unmittelbares Einmischen“ unter Kolleginnen ist

Beschwerdebearbeitung in der Situation und besonders dann notwendig, wenn Kindern eine nachträgliche Beschwerde über das ihnen Widerfahrene nicht möglich ist. Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam.

8. Menschen ernstnehmen und wertschätzen heißt für uns konstruktive Rückmeldung geben und Konflikte nicht ausweichen. Wir wollen Konflikte austragen, den Schutz der Schwächeren gewährleisten und einer Kultur des „Wegsehens“ vorbeugen.
9. Professionelles Handeln bedeutet für uns das Kennen von Hilfsangeboten und die Wahrung der eigenen Grenzen. Hilfe anfordern ist kein Scheitern, sondern professionelles Handeln.
10. Verantwortung und Fürsorge des Trägers zur Bereitstellung von Unterstützersystemen und er Wahrnehmung gesetzlicher Vorgaben ist Voraussetzung für eine gute Prävention. Der Träger wird bei sich abzeichnenden Überforderungen, Fehlverhalten und Grenzverletzungen umgehend einbezogen.
11. Wir sind uns bewusst, dass (sexuelle) Gewaltanwendung und Körperverletzung aber auch die Unterlassung von Hilfeleistung gegenüber den uns anvertrauten Kindern disziplinarische, arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Die Arbeitssituation in den Kindertageseinrichtungen mit den uns anvertrauten Kindern ist aufgrund der besonderen Nähe und des grundsätzlichen Vertrauens- und Machtverhältnisses zwischen Erwachsenen und Kindern ein besonders sensibler Bereich. Erwachsenen sind in jeder Situation Vorbilder, sind sich ihrer Macht bewusst und tragen in diesem Sinne besondere Verantwortung!

Wir wissen um die Möglichkeit, dass da, wo Menschen aufeinandertreffen und miteinander umgehen- neben den Chancen auf Begegnung und Wachstum- auch das Risiko für Verletzungen und Fehler besteht. Diese dürfen, wenn sie geschehen, nicht verschwiegen werden.

Sowohl im Umgang der Mitarbeitenden mit den Kindern, aber auch im Umgang von Mitarbeitenden untereinander, von Mitarbeitenden und Eltern, von Träger und Mitarbeitenden, von Eltern untereinander und von Kindern untereinander kann es zu Grenzüberschreitungen und Übergriffen kommen.

Auch kann es Begegnungen mit Kindern geben, die Mitarbeitende an ihre Grenzen bringen- gerade hier bedarf es des fachlich reflektierten Umgangs.

Dabei kann es gehen um:

**Grenzverletzungen**, die unabsichtlich oder zufällig verübt werden, aber aufgrund der Reaktion des Gegenübers sofort korrigiert werden (können)

**Grenzverletzungen**, die aus fachlicher /persönlicher Unzulänglichkeit resultieren und zu einer „Kultur der Grenzverletzung“ führen können, wenn sie nicht durch fachlich adäquate Anweisungen korrigiert werden

**Übergriffe**, die aus grundlegenden fachlichen/persönlichen Defiziten entstehen, indem sich über gesellschaftliche Normen, institutionelle Regeln, den Widerstand der Opfer und / oder fachliche Standards hinweggesetzt wird, bagatellisiert wird und fortgesetzt und bewusst z.B. geängstigt, missbraucht oder bloßgestellt wird und um

**Strafrechtlich** relevante Gewalthandlungen z.B. in Form von Körperverletzung, sexuellem Missbrauch, Erpressung, auf die mit einer Strafanzeige zu reagieren ist.

Die Gefahr für Verletzungen wächst,

⇒ wenn im Vorfeld präventiv keine gute Vorsorge getroffen wurde und

⇒ wenn Überforderungen-für die einzelne Person, im System und /oder bei beiden- nicht adäquat begegnet wird und

⇒ wenn Verantwortliche ihrer Fürsorgepflicht und ihrer Fach- und Dienstaufsicht nicht nachkommen (können, weil sie z.B. nicht informiert wurden)

Eine besondere Herausforderung in der Arbeit einer Kita ist die Inklusion und Arbeit mit Kindern unter 3 Jahren, da hier Beschwerdemöglichkeiten im sprachlichen Bereich eher reduziert stattfinden. Individuelle Ausdrucksformen und -möglichkeiten der Kinder sind wichtig.

### **3.9 Rehabilitation**

Das Rehabilitationsverfahren wird ausschließlich angewendet, wenn ein Verdacht nach sorgfältiger Prüfung ausgeräumt wird und sich nicht bestätigt hat. Es gilt den/die zu Unrecht beschuldigten/n Mitarbeitende/n und die Einrichtung zu rehabilitieren. Das ist die Aufgabe des Trägers.

#### **Mögliche Maßnahmen sind:**

- Abgabe einer Erklärung durch den Träger, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden und sich als unbegründet erwiesen haben
- Einrichtungswechsel oder Versetzung, falls dies möglich ist
- Beratung und Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung
- Elterninformation / Elternabend
- Abschlussgespräch und Supervision

## 4. Einrichtungskonzeption

### 4.1 Beschwerdeverfahren

Definition:

Unter Beschwerdemanagement versteht man, verschiedene Optionen zum Anbringen von Belangen und Beschwerden jeglicher Art. Das Beschwerdemanagement betrifft Kinder, Erziehungsberechtigte und Personal. Durch dieses haben alle Beteiligten die Möglichkeit gemeinsame Lösungen zu entwickeln.

Beschwerden können in Form von Kritik, Verbesserungsvorschlägen, Anregungen oder Anfragen angebracht werden.

Wir in unserer Einrichtung wollen signalisieren, dass auf allen Ebenen Fehler gemacht werden können und dürfen. Wir bieten deshalb Wege um Verbesserungen und Zufriedenheit zu schaffen.

#### 1. Kinder:

Wenn Kinder Beschwerden äußern ist es uns wichtig mit ihnen einen Dialog auf Augenhöhe zu führen und aktiv und wertschätzend zuzuhören.

Wo und wie können sich Kinder beschweren?

- Gespräch mit dem/der Erzieher/in
- Morgenkreis/ Kinderkonferenz
- Freunden/ Eltern

Wie und wo werden Beschwerden bearbeitet?

- Im persönlichen Gespräch mit dem Kind durch Erzieher/in
- In Teamsitzungen
- Elterngespräch/ Elternabend

#### 2. Eltern:

Wo und wie können sich Eltern beschweren?

- Tägliche Tür- & Angelgespräche
- Elterngespräche/ Elternabend
- Per Telefon / E-Mail
- Elternbeirat

Die Beschwerden der Eltern können auf unterschiedliche Weise bearbeitet werden:

- Im Dialog auf Augenhöhe
- Persönliches Gespräch mit Erzieherteam
- Teamsitzungen
- Elternabende
- Elternbeirat

### 3. Mitarbeiter:

Wo und wie können sich Mitarbeiter beschweren?

- Bei direkt Betroffenen, Kollegen oder Eltern
- In der wöchentlichen Teamsitzung
- Bei der MAV/ Kindergartenleitung

Die Beschwerden der Mitarbeiter können gemeinsam empathisch in Teamsitzungen besprochen werden. Ebenso haben sie die Möglichkeit ihr Belangen bei der MAV oder der Leitung wertschätzend und auf Augenhöhe anzubringen. Der entsprechende Dienstweg ist zu berücksichtigen.

## **4.2 Prävention – Angebot für Eltern und Kinder**

### **Präventionsarbeit mit den Kindern**

Zudem ist es wichtig präventiv mit den Kindern zu arbeiten, denn sexualisierte Gewalt gegen Kinder kann, wie bereits ausgeführt, in allen Lebensbereichen stattfinden. **Unserem pädagogischen Fachpersonal der Kindertagesstätte kommt eine wichtige Kontrollfunktion zu. Die Erzieher und Erzieherinnen sind oft Vertrauenspersonen, denen sich Kinder anvertrauen können. Sie bemerken oftmals Verhaltensänderungen der Kinder und können diese gegenüber Eltern thematisieren, sich Hilfe bei Fachberatungen und dem Jugendamt holen um ein weiteres Vorgehen zu planen.**

**Präventiv mit den Kindern arbeiten heißt bei uns, dass das pädagogische Fachpersonal**

- mit Kindern über Gefühle spricht
- Projekte mit den Kindern zu diesem Thema anbietet, um deren „Ich Stärke“ zu fördern, denn starke Kinder werden nicht zum Opfer
- Bilderbücher zu dem Thema Gefühle und Bilderbücher wie „Nein ich geh nicht mit.“ etc, für die  
Kinder bereitstellt
- Regeln für das Kuscheln und Zärtlichsein, also für „Doktorspiele“, wie beschrieben mit den  
Kindern bespricht.
- eine vertrauensvolle Atmosphäre in den jeweiligen Kindergruppen schafft  
und so zu Bezugspersonen und Ansprechpartner für die Kinder wird.



## Dabei orientieren wir uns an den sieben Säulen der Prävention

### •Mein Körper gehört mir

- Dein Körper gehört dir ganz allein.
- Dein Körper ist liebenswert und einzigartig.
- Du hast das Recht zu bestimmen, wer dich wann, wo und wie anfasst.
- Du hast das Recht deinen Körper zu beschützen.

### •Unterscheidung von guten und schlechten Berührungen

- Du hast das Recht selbst zu bestimmen, welche Berührungen für dich angenehm oder unangenehm sind.
- Nicht jeder mag dasselbe.
- Keiner hat das Recht dich gegen deinen Willen zu berühren.

### •Eigene Gefühle / eigene Intuition

- Vertraue deinen Gefühlen!
- Du hast ein Recht darauf etwas als unangenehm, komisch, seltsam zu erleben, auch wenn ein Erwachsener sagt das sei Unsinn.
- Deine Gefühle sind uns Erwachsenen wichtig! Erzähl uns, wenn du traurig, ängstlich oder wütend bist.

### •Gute Geheimnisse – Schlechte Geheimnisse

- Du hast ein Recht darauf selbst zu entscheiden welche Geheimnisse Du mit wem und wie lange teilst.
- Heimlichkeiten können auch unheimlich werden!

### •Auch Erwachsene machen Fehler

- Erwachsene haben kein Recht auf Macht und Gewalt.
- Erwachsene dürfen dich nicht stumm vor Angst machen.
- Manche Erwachsene schummeln dir falsche Werte vor.

### •Hilfe und Unterstützung

- Du darfst Hilfe suchen, solange bis du sie findest!
- Überlege wem du vertraust.

### •„NEIN“-Sagen → Widerstand

- Du hast ein Recht auf „NEIN“ –Sagen!
- Du darfst auch zu Erwachsenen NEIN sagen!

## **Schutz vor Missbrauch durch Mitarbeiter**

- Jeder Mitarbeiter und Mitarbeiterin hat bereits bei der Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis abzugeben. Dies gilt auch für Hauswirtschafts-, Hausmeister-, Ehrenamtliche- und Reinigungskräfte.
- Jede pädagogische Fachkraft unterzeichnet einen Verhaltenskodex, um einen würdevollen Umgang mit den Kindern zu garantieren.
- Das in unserem Team gängige "Mehr Augen Prinzip" und das Bewusstsein um Problematik eines möglichen Übergriffs durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf Kinder, sowie Fortbildungen zu diesem Thema sensibilisiert uns in unserem Tun. Wodurch eine erhöhte Achtsamkeit zum Wohle der Kinder stattfindet.

## **4.3 Kooperation mit Fachstellen**

### **Elternberatung und die Vermittlung von Fachdiensten**

Wir wollen die Eltern so gut es geht in ihren Anliegen unterstützen und vermitteln ihnen deshalb unseren Erfahrungsschatz. Sollten dennoch Defizite auftreten, bieten wir die Möglichkeit an, Fachdienste zu vermitteln, die die Familien unterstützen. Dabei ist ein regelmäßiger Austausch mit den jeweiligen Fachdiensten unumgänglich.

### **Übersicht: Verschiedene soziale Fachdienste und ihre Leistungen**

- Allgemeiner Sozialer Dienst: Beratung, Hilfestellung und Vermittlung von unterstützenden staatlichen Leistungen für Kinder und Familien
- Ergotherapeuten: Wahrnehmungs- und Konzentrationstraining, grafomotorische Übungen
- Ernährungsberatung: Hilfe bei Essstörungen, Über- oder Untergewicht
- Erziehungsbeistände: Temporäre Begleitung des Kindes
- Erziehungsberatung: Beratung und Hilfe in allen Erziehungsfragen
- Kinderärzte: Diagnostische Erfassung von Entwicklungsverzögerungen
- Kinderpsychologen: Beratung, Testung und Therapie von sozialen Auffälligkeiten oder Entwicklungsverzögerungen
- Krisendienst: Hilfe in akuten Krisensituationen, z. B. bei Suizidgefahr oder psychischen Erkrankungen
- Logopäden: Sprachanbahnung, Regulierung grammatikalischer Fehler, Lautanbahnung oder -korrektur
- Motopäden: Bewegungstraining zur Reduzierung motorischer Entwicklungsdefizite

- Landratsamt: Jugendamt, Bildung- und Teilhabe, Fachberatung usw.
- Frühförderung: Zu den Leistungen der Frühförderung zählen:
  - Beratung und Gespräche,
  - Anleitung und Unterstützung der Eltern und anderer Bezugspersonen,
  - der Austausch zum Entwicklungs- und Förderprozess des Kindes wie auch über Verhaltens- und Erziehungsfragen
  - Anleitung und Hilfe bei der Gestaltung des Alltags
  - Hilfen zur Unterstützung der Eltern bei der Krankheits- und Behinderungsverarbeitung
- Schulvorbereitende Einrichtung: In einer SVE sollen individuelle Entwicklungsbesonderheiten ausgeglichen und Schulfähigkeit und Schulbereitschaft entwickelt werden.

Der Förderbedarf kann sich in folgenden Entwicklungsbereichen manifestieren: -

- Sprachentwicklung und Spracherwerb
  - Sozial-emotionale Entwicklung
  - Motorische Entwicklung
  - Kognitive Entwicklung
  - Wahrnehmung
  - Arbeitsverhalten, Konzentration und Aufmerksamkeit
- Familienhilfe: Vom Jugendamt vermittelt – hilft den Familien ihren Alltag zu meistern und zu strukturieren

Damit wir mit all diesen Einrichtungen und Fachstellen zusammenarbeiten können, sind wir auf Mithilfe und Einverständnis der Eltern angewiesen.

## **4.4 Partizipation**

Unter Partizipation verstehen wir die Mitbestimmung und Möglichkeit der Mitsprache aller Parteien im Alltag.

Partizipation findet in unserer Einrichtung z. B. im Bereich des Freispiels statt. Hier können die Kinder zum Beispiel die Spielecken, Räume und Spielpartner selbst entscheiden. Eine weitere Möglichkeit der Partizipation bieten wir den Kindern in den verschiedenen Essenssituationen. Hier entscheiden die Kinder unter anderem die Menge des Essens oder Trinkens, ebenso was oder ob sie überhaupt essen möchten.

Den Kindern wird ebenso auch in Lernsituationen beispielsweise bei Lernarrangements die Möglichkeit der Mitbestimmung geboten. Die Kinder können zum Beispiel entscheiden, über welche Themen sie informiert werden möchten und ob sie an angebotenen Lernarrangements teilnehmen möchten.

Ebenso bleibt den Kindern die Gestaltung der Ruhephase überlassen.

Den Eltern wird durch die Wahl zum Elternbeirat und die Mitgliedschaft im Elternbeirat, ebenso wie durch verschiedene Elterngespräche die Möglichkeit der Mitbestimmung geboten.

## **4.5 UN- Kinderrechte**

Was sind UN-Kinderrechte:

Jeder Mensch auf der Welt hat Rechte. Sie wurden von den Vereinten Nationen in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zusammengefasst. Selbstverständlich gelten diese Rechte auch für **Kinder**.

Kinder in einer besonderen Situation, deren Leben sich zum Teil erheblich von derjenigen der meisten Erwachsenen unterscheidet. Zum Beispiel hängt ihr Überleben für sie als Baby oder Kleinkind davon ab, wie gut sich ihre Eltern oder andere Fürsorgende um sie kümmern. Auch können sie viele Dinge noch nicht selbst entscheiden. Deshalb beschlossen die Vereinten Nationen 1989 die Kinderrechtskonvention, die heute von fast allen Staaten auf der Welt anerkannt ist.

Die Kinderrechte gelten für alle Kinder weltweit.

**Nach der UN-Kinderrechtskonvention haben alle Kinder auf der Welt dieselben Rechte.** Das heißt, dass Unterschiede zum Beispiel in der Herkunft, Sprache, Hautfarbe und dem Geschlecht überhaupt keine Rolle spielen dürfen! Ein Kind ist im Sinn der Kinderrechtskonvention ein Mensch, der jünger ist als 18 Jahre. Obwohl die Kinderrechte für alle Kinder gelten, können längst nicht alle Kinder sie auch wahrnehmen. Viele Kinder und Erwachsene wissen noch nicht einmal, dass es sie gibt.

**Eine Ausführliche Liste der Kinderrechte finden Sie unter dem Link:**

[https://www.unicef.ch/sites/default/files/2018-08/un-kinderrechtskonvention\\_kurz\\_de.pdf](https://www.unicef.ch/sites/default/files/2018-08/un-kinderrechtskonvention_kurz_de.pdf)

## Die Kinderrechte als Kurzübersicht:



# KINDERRECHTE EINFACH ERKLÄRT

## JEDES KIND HAT DAS RECHT

### AUF ALLE DINGE, DIE ES ZUM LEBEN BRAUCHT

- Essen & Trinken
- ärztliche Behandlung
- Schule, Spiel & Freizeit



### BEI DEN ELTERN ZU LEBEN

- bei den Eltern zu wohnen
- sollten die Eltern getrennt leben, Kontakt zu beiden Elternteilen zu haben



### AUF GLEICHBEHANDLUNG

- Mädchen und Jungen haben die gleichen Rechte
- kein Kind darf schlechter behandelt werden als andere Kinder



### AUF MITSPRACHE

- Bei Fragen, die Kinder direkt betreffen, müssen sich die Erwachsenen die Meinung der Kinder anhören
- und bei ihren Entscheidungen auch berücksichtigen



### GESCHÜTZT AUFZUWACHSEN

- gesund & umsorgt
- vor Gewalt geschützt



### AUF EINE EIGENE MEINUNG

- sich eine eigene Meinung bilden
- und sich für diese einsetzen



## **4.5.1 Kinder sollen über Ihre Rechte, Grenzen, Hilfen in Notlagen informiert werden/ Präventionsangebote**

Mithilfe von verschiedenen Medien (z. B. Bilderbuch über Kinderrechte), Gesprächen über die Rechte von Kindern, Kinderkonferenzen zu verschiedensten aktuellen Themen, (Rollen-)spielen, Anschauungsmaterial (z. B. Brot für Essen, Pflaster für med. Versorgung) etc. versuchen wir das Thema Kinderrechte bei den Kindern präsent und aktuell zu halten.

## **5. Verfahren bei Kindeswohlgefährdung**

### **5.1 Was ist Kindeswohl?**

Mit **Kindeswohl** wird ein Rechtsgut aus dem [deutschen Familienrecht](#) und aus der [EU-Grundrechtscharta](#) bezeichnet, welches das gesamte [Wohlergehen](#) eines Kindes oder Jugendlichen sowie seine gesunde Entwicklung umfasst.

### **5.2 Was ist Kindeswohlgefährdung?**

Kindeswohlgefährdung liegt nach deutschem Recht vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können. Bei einer Gefährdung muss die Beeinträchtigung, die das Kind erleidet, gravierend sein und es muss die biographisch zeitliche Dimension beachtet werden. Kindeswohl bezieht sich auf gegenwärtige, vergangene und auf zukünftige Lebenserfahrung und Lebensgestaltung eines Kindes.

Das Wohl des Kindes steht an erster Stelle. Es ist ein ausgerichtetes Handeln, welches sich an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientiert und für das Kind die jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.

Um das Kindeswohl zu sichern sind folgende wichtigen Bedürfnisse zu beachten:

- Vitalbedürfnisse: wie Essen, Schlafen, Schutz vor Gewalt, Kleidung, Obdach
- Soziale Bedürfnisse: wie Liebe, Respekt, Anerkennung, Fürsorge, Freundschaft, Gemeinschaft
- Bedürfnis nach Kompetenz und Selbstbestimmung: wie Bildung, Identität, Aktivität, Selbstachtung

Dieser Schutz und diese Förderungen der Kinder sind im täglichen Handeln zu implizieren.

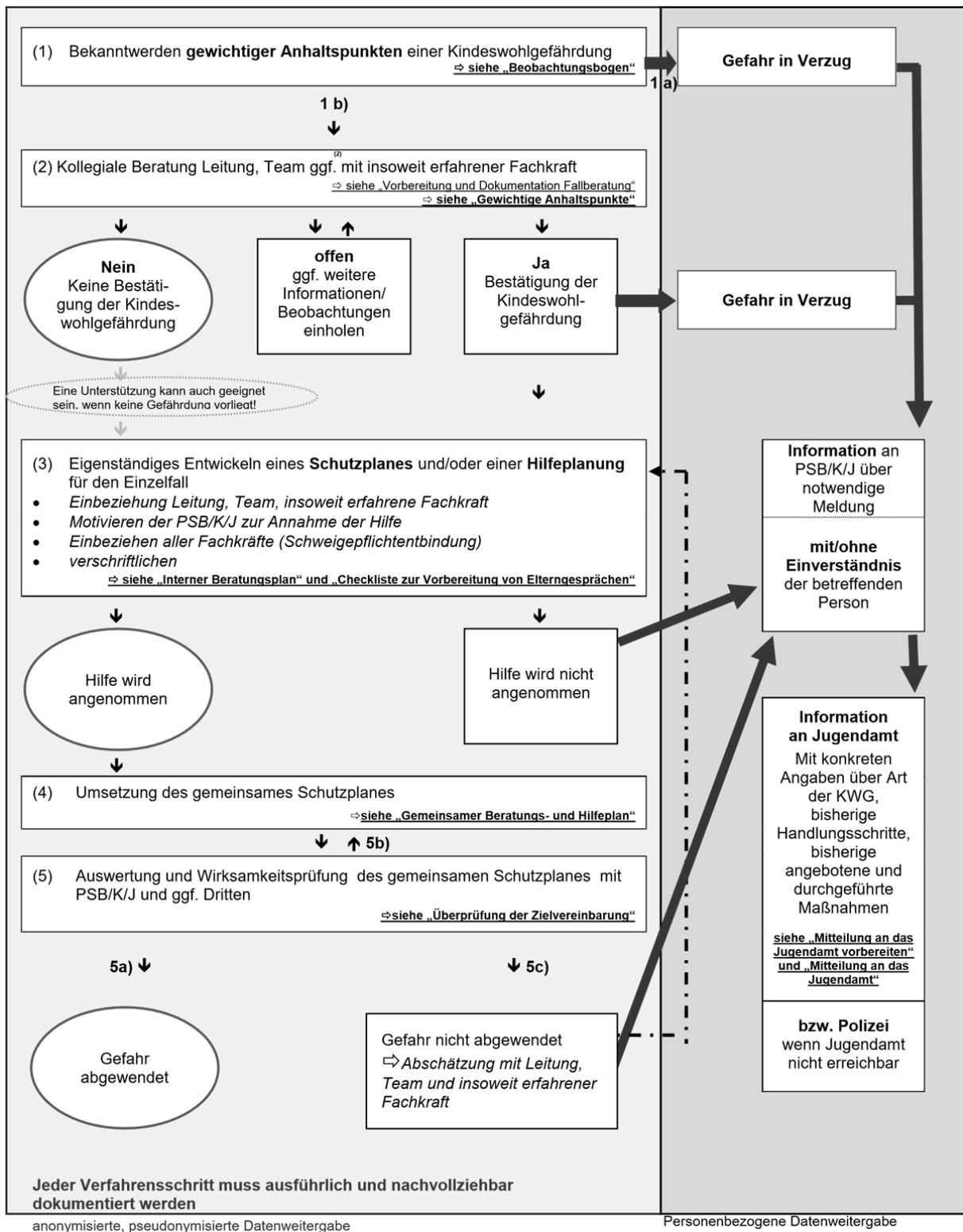
Das Kind soll sich bei uns sicher, geborgen und wertgeschätzt fühlen. Es soll reflektiert, zurückhaltend und wahrnehmend in unserer Einrichtung begleitet werden. Es soll Raum bekommen, um sich mit seiner Umwelt auseinanderzusetzen und sich geschützt auszuprobieren.

### **5.3 Notfallplan**

Kindeswohlgefährdungen ergeben sich nicht nur im Zusammenhang mit Gewalt, Vernachlässigung oder unangemessenem Verhalten mit dem Kind, sondern auch aus anderen Umständen (z.B. Unwetter, Brand, Tod einer/eines Mitarbeitenden,). Ein Notfallplan beschreibt -nach menschlichem Ermessen – mögliche Notfallszenarien und die notwendigen Interventionsmaßnahme einrichtungsspezifisch.

Alle im Notfallplan genannten Ereignisse führen in der Regel zu einer unverzüglichen Meldepflicht des Trägers gemäß §47 SGB VIII.

## 5.4 Ablaufschema: Handlungsschritte und Dokumentation





## **5.5. Ansprechpartner**

### **►Insoweit erfahrene Fachkraft (INSOFA)**

Kindertageseinrichtungen:

- Müller Hilde, Dipl.- Sozialpädagogin (FH)
- Stupka-Wittmann Tanja, Dipl.-Psychologin,

Psychologische Beratungsstelle des Diakonischen Werks,  
Von-der-Tann-Str. 4, 95100 Selb,  
Tel.: 09287-2770

### **►Unabhängige zentrale Anlaufstelle.help für Betroffene von sexualisierter Gewalt im Bereich der Evangelischen Kirche und der Diakonie in Deutschland**

Tel.: 0800 – 5040112

E-Mail: [zentrale@anlaufstelle.help](mailto:zentrale@anlaufstelle.help)

### **►Adressen für ortsnahe Beratungsstellen zum Thema sexueller Missbrauch/Gewalt**

Internet: [www.hilfeportal-missbrauch.de](http://www.hilfeportal-missbrauch.de)

### **►Das „Hilfetelefon sexueller Missbrauch“**

Telefon: 08002255530

Internet: <https://nina-info.de/hilfetelefon.html>

### **►pro Familia**

Beratungsstellen und Informationen zu den Themen Familienplanung  
Sexualpädagogik und Sexualberatung

[www.profamilia.de](http://www.profamilia.de)

### **►Kinder- und Jugendtelefon**

Tel.: 0800 - 1110333

### **►Elterntelefon**

Tel.: 0800 - 1110550

### **►Hilfetelefon bei sexuellem Missbrauch**

Tel.: 0800 – 1110111 oder 0800 – 1110222

### **►Weisser Ring**

Bundesweiter Notruf für Opfer

Tel.: 116006

0921/81401

► **Deutscher Kinderschutzbund (DKSB)**

[www.dksb.de](http://www.dksb.de)

► **Allgemeine Notrufe**

Polizeinotruf 110

Rettung 112

Polizei Selb 09287-99140

► **Telefonseelsorge**

0800 1110111 oder 0800 1110222

## Quellenangaben

Handreichung zur Erarbeitung eines einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzeptes  
(Evangelische KITA-Verband Bayern)

<sup>1</sup> EV. Kita Bayern

<sup>2</sup> Caritas für Bochum und Wattenscheid, Jugendamt Bochum, Universitätskinderklinik  
Bochum

**Berufsgruppe gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen Würzburg, c/o pro  
familia Fachberatungsstelle Würzburg**